






Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - September 2019

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Bundesregierung verabschiedet Blockchain-Strategie	2
▪ Bundesrat stimmt neuem Entwurf der FinVermV zu	2
 Beratungspraxis	3
▪ BaFin konkretisiert mit Merkblatt aufsichtsrechtliche Einordnung einzelner Ausstattungsmerkmale von Unternehmensanleihen auf Grundlage der PRIIPS- VO	3
 Impressum	4

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



Gesetzgebung

■ **Bundesregierung verabschiedet Blockchain-Strategie**

Das Bundeskabinett hat am 18. September 2019 eine Blockchain-Strategie verabschiedet und setzt sich auf europäischer und internationaler Ebene für die Schaffung eines angemessenen Regulierungsrahmens für Kryptowährungen und Token (zusammengefasst: Krypto-Assets) ein.

Potentielle Risiken sollen reduziert und gleichzeitig die Chancen dieser Technologie genutzt sowie ihre Potenziale für die digitale Transformation mobilisiert werden.

Im Vorfeld hatte vom 21. Februar bis 29. März 2019 eine öffentliche Konsultation zur Blockchain-Strategie stattgefunden.

Die Blockchain-Strategie sieht in fünf Aktionsfeldern Maßnahmen vor:

- Die Blockchain im Finanzsektor soll Stabilität sichern und Innovationen stimulieren. Dadurch will die Bundesregierung das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere öffnen.
- Im Bereich Innovationen gehe es darum, Projekte und Reallabore zu fördern.
- Um Investitionen zu ermöglichen, sollen klare, verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Verwaltungsdienstleistungen sollen durch den Einsatz von digitaler Technologie optimiert werden.
- Mit Hilfe von Blockchain-Technologie sollen Wissen, Vernetzung und Zusammenarbeit im Sinne einer verbesserten Informationsverbreitung erfolgen.

Darüber hinaus werden fortlaufende Arbeiten auf Ebene der G20 und G7 zu Krypto-Assets unter deutscher Beteiligung stattfinden. Deutschland bringt sich aktiv in die Arbeiten auf EU-Ebene zu Krypto-Assets ein.

■ **Bundesrat stimmt neuem Entwurf der FinVermV zu**

Der Bundesrat hat am 20. September 2019 seine Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung beschlossen.

Nun steht fest: Auch Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach Paragraph 34f Gewerbeordnung (GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach Paragraph 34h GewO müssen künftig ihre Kundengespräche telefonisch aufzeichnen und speichern. Dies gilt nicht nur für Telefonate, sondern für jegliche elektronische Kundenkommunikation.

Zum Zielmarkt gilt: Vermittler müssen beim Vertrieb den jeweiligen Zielmarkt berücksichtigen und dafür „alle zumutbaren Schritte unternehmen“. Es gibt aber keine Verpflichtung ausschließlich an den vom Produktgeber bestimmten Zielmarkt zu vertreiben.

Provisionen dürfen weiter vereinnahmt werden, ohne dass diese mit qualitätsverbessernden Maßnahmen gerechtfertigt werden müssen.

Übergangsfrist: Die Verordnung tritt neun Monate nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Mit der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt wird im Verlauf des Oktobers gerechnet.

Beratungspraxis

■ **BaFin konkretisiert mit Merkblatt aufsichtsrechtliche Einordnung einzelner Ausstattungsmerkmale von Unternehmensanleihen auf Grundlage der PRIIPS-VO**

Im Vorfeld hatte es Unsicherheiten über die Anwendbarkeit der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (kurz: PRIIPS- Verordnung) auf Unternehmensanleihen gegeben.

Diesbezüglich nahm die Wertpapieraufsicht in ihrem Merkblatt nun wie folgt Stellung:

Bei der Bewertung sei insbesondere den wirtschaftlichen Merkmalen und Geschäftsbedingungen jedes Produkts Rechnung zu tragen.

Für die Ermittlung, ob eine Unternehmensanleihe als PRIIP zu qualifizieren ist oder nicht, sei eine Bewertung der einzelnen Ausstattungsmerkmale im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

Die Ausstattung mit einer unbestimmten Laufzeit, mit einem Nachrang oder fester Verzinsung führe nicht zur Einstufung als PRIIP. Auch vorab in den Anleihebedingungen festgelegte bedingte oder

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

unbedingte Veränderungen der Verzinsung, die nicht von einem Referenzwert oder der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte abhängen, führten grundsätzlich nicht zu einer Qualifizierung als PRIIP. Dies betreffe insbesondere Veränderungen der Verzinsung aufgrund der Herabstufung des Ratings des Emittenten, eines Kontrollwechsels oder eines steuerlichen oder regulatorischen Ereignisses. Unterliege allerdings der rückzuzahlende Betrag der Anleihe, verstanden als Zins- und Tilgung, Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von einem Referenzwert, dann sei die Art des Referenzwertes genauer zu betrachten. Im Einzelfall sei dahingehend zu unterscheiden, ob der Referenzwert als emittenten- bzw. konzernbezogen und damit als sog. interner Referenzwert oder, davon unabhängig, als anderer Referenzwert einzuordnen ist. Im Falle eines internen Referenzwertes erfolge grundsätzlich keine Einstufung als PRIIP. Als interne Referenzwerte sieht die BaFin emittenten- oder konzernbezogene Gewinnkennzahlen, wie z.B. die Höhe des (Bilanz)Gewinns, das EBITDA oder auch den Dividendensatz an.

Ist eine Unternehmensanleihe mit einem vertraglichen Kündigungsrecht des Emittenten und/oder des Gläubigers ausgestattet, führe dies allein nicht zu einer Einordnung der Unternehmensanleihe als PRIIP. Das Gegenteil gelte jedoch bei einer Ausstattung mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere (z.B. Aktien), wie dies z.B. bei (Pflicht)Wandel- und Optionsanleihen der Fall ist. Unternehmensanleihen seien dann als PRIIP zu qualifizieren.

BaFin-Merkblatt Gz. VBS 1-Wp 5430-2019/0071

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke



Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info@rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2019 - Alle Rechte vorbehalten.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

